

Allgemeine Teilnahmebedingungen der Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG

(Stand: August 2020)

1 Veranstalter

Die Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG (im Folgenden CVD genannt) ist Veranstalter der in den Besonderen Teilnahmebedingungen Punkt 1.1. genannten Veranstaltung.

2 Definitionen

Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige juristische Person oder Firma, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet und die von der CVD als Aussteller zugelassen wird.

3 Anmeldung und Vertragsabschluss

3.1 Anmeldung

(1) Die Anmeldung muss auf dem für die Ausstellung besonderen Anmeldevordruck erfolgen, der ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an die CVD bis zum angegebenen Anmeldetermin (siehe Anmeldevordruck und Besondere Teilnahmebedingungen) einzusenden ist.

(2) Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen bekannt gegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden.

(3) Die Zusendung des Anmeldevordrucks begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Rücksendung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung an die CVD ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, an das er 4 Wochen nach Zugang bei der CVD gebunden ist und das der Annahme durch die CVD bedarf.

(4) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen, die gültigen Preise sowie die Technischen Richtlinien der CVD an (siehe Besondere Teilnahmebedingungen, Punkt 1). Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen in Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt.

(5) Der Aussteller bzw. der Antragende haftet für die Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige oder irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen.

(6) Der Aussteller hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Ausstellung beschäftigten Personen und seine Erfüllungsgehilfen/Unteraussteller die Bedingungen und Richtlinien von CVD einhalten.

(7) Zum Zweck der Anmeldebearbeitung werden die Angaben gespeichert, ausgewertet und ggf. zwecks Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung.

3.2 Vertragsabschluss und Zulassung

(1) Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Der Aussteller verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

(2) Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die CVD, gegebenenfalls unter Mitwirkung des Messebeirates. Die CVD ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

(3) Die CVD kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

(4) Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Die CVD ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25 % der Standmiete, mindestens aber 400,00 €, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

(5) Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die CVD im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen.

In einem solchen Falle kann die CVD bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

3.3 Mieten und Kosten

(1) Die Standmieten und die Zuschläge für Eck-, Reihen-, Kopf- und Blockstände sind aus den Besonderen Teilnahmebedingungen zu ersehen.

(2) Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlage sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekannt zu geben.

(3) Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (kurz AUMA genannt) wird ein Beitrag je m² erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Veranstaltungsart und ist den Besonderen Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Dieser ist auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.4 Zahlungsbedingungen

(1) Die in der Anmeldung und Rechnung genannten Zahlungstermine sind unbedingt einzuhalten. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen.

(2) Sollte der Anmelder/Aussteller seine Verpflichtungen nicht fristgemäß erfüllen, behält sich die CVD das Recht vor, nach Setzung einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit bis zum Ausstellungsbeginn angemessenen Nachfrist, den Vertrag zu kündigen.

(3) Bei Zahlungen wird um Angabe der Rechnungs-, Kunden- und Standnummer gebeten.

(4) Bei verspäteter Bezahlung der Rechnung werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. über dem Basiszinssatz der EZB und wenn der Aussteller nicht Verbraucher im Sinne der gesetzlichen Definition ist, 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Die CVD kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Ausstellerausweise verweigern.

(5) Bankgebühren hinsichtlich Auslandsüberweisungen oder Scheckrückgabe gehen zu Lasten des Ausstellers.

(6) Bei Anmeldungen und Bestellungen, die später als sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der CVD eingehen, wird vorbehalten, Vorauszahlung zu verlangen.

(7) Rechnungsstellung über sämtliche Nebenkosten erfolgt unverzüglich nach Schluss der Veranstaltung. Die Rechnungen sind sofort fällig.

(8) Die Abtretung von Forderungen gegen die CVD ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

(9) Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber der CVD erfolgen.

(10) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht der CVD zur Sicherung ihrer Forderungen das Vermieterpfandrecht zu. Die CVD ist berechtigt, die Ausstellungsgegenstände und/oder die Standeinrichtung zurückzubehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern zu lassen oder nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Die CVD haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind - soweit gesetzlich zulässig - abgedungen. Eine Haftung für Schäden am Pfandgut wird nur im Rahmen der Ziffer 6 übernommen.

(11) Wenn der Aussteller abweichend von der Anmeldung Änderungen wünscht, die eine Modifizierung in der Rechnungsstellung zur Folge haben, ist die CVD berechtigt, eine Gebühr von 30,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu erheben.

3.5 Mitaussteller, Zusätzlich vertretene Unternehmen und Verkauf für Dritte

(1) Der Aussteller ist ohne Genehmigung der CVD nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand an Dritte ganz oder teilweise unterzuvermieten, ihn zu tauschen oder sonst zu überlassen bzw. für nicht bekannt gegebene Unternehmen zu werben oder Aufträge anzunehmen.

(2) Die Nutzung der Standfläche durch weitere Unternehmen, sei es, das diese Unternehmen mit eigenem Personal (Mitaussteller) oder nur mit eigenen Produkten bzw. Informationsmaterialien (Zusätzlich vertretene Unternehmen) in Erscheinung treten, bedarf der Genehmigung durch die CVD. Der Aussteller hat die Anmeldung der Unternehmen auf dem entsprechenden Anmeldeformular vorzunehmen. Diese gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen unterhalten. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn keine ausdrückliche Ablehnung erfolgt. Die von der CVD genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig.

(3) Im Fall eines Verstoßes hiergegen kann die CVD vom Mieter des Standes Unterlassung oder Räumung der Standfläche verlangen oder 50 % der Standmiete zusätzlich beanspruchen.

(4) Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

3.6 Katalogeintrag

Siehe Besondere Teilnahmebedingungen.

3.7 Exponate

(1) Es dürfen nur neuwertige Exponate ausgestellt werden, die in der Standanmeldung angegeben wurden und zu dem Branchenangebot (siehe

Nomenklatur auf Anmeldeformular) der Messe gehören. Jede später eintretende Änderung ist der CVD bekannt zu geben.

(2) Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Ware ist unzulässig.

(3) Der Aussteller ist verpflichtet, der CVD im Rahmen des Antrages auf Standbaugenehmigung über die technischen Daten der einzelnen Exponate sowie Maße und Gewichte zu informieren. Evtl. notwendige Dienstleistungen zum Transport von Exponaten auf dem Messegelände gehen zu Lasten des Ausstellers.

(4) Die CVD verlangt, dass Ausstellungsgegenstände entfernt werden, die in der Standanmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährdend erweisen oder auch mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt die CVD die Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausstellers.

(5) Sofern der Direktverkauf von Exponaten im Einzelfall von der CVD zugelassen ist (Vgl. Punkt 4.2) und die erforderlichen, behördlichen Genehmigungen und Bescheinigungen vorliegen (Vgl. Punkt 4.6), sind die Ausstellungsgegenstände mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.

(6) Urheberrechtliche und sonstige gewerbliche Schutzrechte an Ausstellungsgegenständen hat der Aussteller sicherzustellen.

(7) Bei der Betreibung seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z.B. Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeschankanlagen) einzuhalten. Sollte der Aussteller seiner Reinigungs- und Entsorgungspflicht bzgl. des Verkaufs oder der Abgabe von Speisen und Getränken an seinem Stand auch nach Abmahnung nicht nachkommen, so ist die CVD berechtigt, den Stand bzw. die Verkaufseinrichtung schließen zu lassen.

(8) Gemäß § 3 des Gesetzes über die technischen Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz und Medizinproduktegesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung) sind Hersteller, Einführer oder Aussteller von technischen Arbeitsmitteln oder medizinisch-technischer Geräte im Sinne dieser Gesetze verpflichtet, nur Geräte auszustellen, die allgemein anerkannte Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften vollständig einhalten und somit die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung erfüllen. Als Nachweis sind vom Aussteller folgende Unterlagen am Stand bereitzuhalten:

a) EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung nach Anhang II der Maschinenrichtlinie.

b) Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 1.7.4. der Maschinenrichtlinie.

Geräte, die für Lieferungen außerhalb der EU bestimmt sind und den Anforderungen des Gesetzes nicht genügen, müssen einen entsprechenden Hinweis nach § 3a des Gerätesicherheitsgesetzes tragen.

Bei Vorfürungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

3.8 Standzuteilung

(1) Die Standzuteilung erfolgt durch die CVD auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Die Entscheidung richtet sich u. a. nach organisatorischen und veranstaltungsbezogenen Gesichtspunkten. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ohne schriftliche Genehmigung der CVD ist nicht erlaubt.

(2) Die Standzuteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen.

(3) Der Aussteller ist damit einverstanden, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der einzelnen Stände gegenüber der ursprünglichen Planung verändert haben kann. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(4) Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.

(5) Bei Vorliegen eines sachlichen, zwingenden Grundes ist die CVD befugt, nach erfolgter Standzuteilung ohne Zustimmung des Ausstellers eine Verlegung des Standes vorzunehmen. Die CVD hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist im Falle einer Verschiebung berechtigt, innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.

(6) Die CVD behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Dadurch werden weder Ersatzansprüche des Ausstellers noch ein Recht zum Rücktritt begründet.

(7) Die CVD teilt dem Aussteller umgehend Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes schriftlich mit.

3.9 Ausstellerausweise

(1) Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 20 m² 2 Ausstellerausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle 10 m² Standfläche

in der Halle und je 50 m² Standfläche im Freigelände einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 15 Ausweise.

(2) Ausstellerausweise sind nur während der Veranstaltung und während der Auf- und Abbauzeiten gültig. Für die Zeiten des Auf- und Abbaus bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

(3) Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise bis zur Hälfte der kostenlos zu beanspruchenden Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden (Siehe Besondere Teilnahmebedingungen).

(4) Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen.

3.10 Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Wenn die Veranstaltung aus wichtigem Grund zeitlich oder räumlich verlegt werden muss, gilt die Anmeldung des Ausstellers auch für den neuen Termin und zu den neuen Bedingungen, falls der entsprechenden Mitteilung der CVD nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

3.11 Rücktritt und Kündigung

(1) Nach Vertragsabschluss besteht kein Recht zur ordentlichen Kündigung/zum ordentlichen Rücktritt durch den Aussteller. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jedoch beidseits unberührt.

(2) Der Aussteller hat den vollen Beteiligungspreis auch dann zu zahlen, wenn er nur Teile der Mietfläche nutzt oder an der Veranstaltung nicht teilnimmt.

(3) Bei Nichtteilnahme oder nur teilweiser Nutzung der Fläche durch den Aussteller oder im Falle des Punktes 3.4 (2) bleibt der Aussteller zur Zahlung des gesamten Beteiligungspreises und der bestellten zusätzlichen Leistungen (100 %) verpflichtet.

(4) Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtung des Ausstellers kann nur erfolgen, wenn es der CVD gelingt, die gesamte Fläche anderweitig zu dem mit dem Aussteller vereinbarten Preis einschließlich sonstiger bestellter Leistungen zu vermieten und wenn auf der Ausstellung keine unvermietete Fläche vorhanden ist (Belegung durch Tausch ist ausgeschlossen). In diesem Fall vermindert sich der Beteiligungspreis (Standmiete und Vergütung für zusätzlich bestellte Leistungen) um 75 %; mindestens sind jedoch 400,00 € als Schadensersatz zu bezahlen. Im Zweifel ist von Ausstellereite nachzuweisen, dass die CVD eine mögliche Vermietung unterlassen hat. Dem Aussteller bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(5) Die CVD ist zur Kündigung berechtigt, wenn:

a) der Aussteller seine ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder gröblich verletzt. In diesem Fall kann die CVD den Standbau untersagen bzw. Räumung/Schließung des Standes verfügen,

b) der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß erfüllt (siehe Punkt 3.4),

c) über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren beantragt oder gegen ihn fruchtlos vollstreckt worden ist,

d) der Stand nicht rechtzeitig, d. h., bis spätestens 24 Stunden vor Eröffnung der Veranstaltung erkennbar ist

e) der Aussteller sein Ausstellungsprogramm derart ändert, dass die Exponate nicht mehr der Branche zugerechnet werden können, für die er zugelassen ist

f) die Standzuteilung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte bzw. die Voraussetzungen zur Standzulassung nicht mehr bestehen

(6) Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete und der zusätzlich bestellten Leistungen entsprechend (Punkt 3.4) sowie zur Bezahlung aller durch seine Anmeldung veranlassten Leistungen und Kosten bleibt in diesen Fällen bestehen.

(7) Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise von der CVD ein Rücktritt zugestanden, so sind 25 % der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten.

(8) Sollte ein weiterer Lockdown – staatlich angewiesene Schließung bzw. Nichtdurchführung der Messe "mach was!" – angewiesen werden, so heben die Vertragsparteien das Vertragsverhältnis auf. Der Aussteller ist in diesem Fall lediglich verpflichtet, 15 % der Miete als Organisationspauschale zu tragen.

3.12 Reduktion der Standfläche

(1) Die Bestimmungen des Punktes 3.11 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen finden entsprechende Anwendung, wenn der Aussteller nach Vertragsschluss schriftlich gegenüber der CVD erklärt, seine Standfläche reduzieren zu wollen. Der Aussteller hat die volle Standmiete zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu zahlen, auch wenn er nicht den gesamten Stand nutzt.

(2) Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtungen des Ausstellers tritt nur unter den Voraussetzungen des Punktes 3.11 (4) ein.

3.13 Höhere Gewalt

(1) Unvorhergesehene Ereignisse die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht von der CVD zu vertreten sind, berechtigen diese,

a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht

sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördlicher Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In allen Fällen soll die CVD derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messebeirat beschließen und so früh wie möglich bekannt geben.

Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

4 Technische und organisatorische Mietbedingungen

4.1 Ordnungsbestimmungen

(1) Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der Hausordnung der CVD. Den Anordnungen der Vertreter der CVD, die sich durch einen Dienstaussweis legitimieren, sind Folge zu leisten.

(2) Während der Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge das Messegelände und ggf. den Wirtschaftshof befahren, die über eine Einfahrtsgenehmigung bzw. einen Parkschein verfügen. Für Wohnmobile werden keine Einfahrtsgenehmigungen erteilt. Das Entladen von Fahrzeugen während der Veranstaltung muss rechtzeitig vor Beginn der täglichen Öffnungszeit abgeschlossen werden. Die Fahrzeuge müssen das Gelände nach dem Entladen sofort wieder verlassen. Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit für Besucher müssen Aussteller und Begleitpersonen die Hallen verlassen und das Gelände von Fahrzeugen geräumt haben. Im Übrigen gelten die Bedingungen der CVD.

(3) Tiere dürfen auf das Messegelände nicht mitgebracht werden.

(4) Das Auslegen, Plakatieren und Verteilen von politischem Informationsmaterials etc. ist untersagt. Ebenso muss bei der Standgestaltung und Dekoration auf jede politische Aussage verzichtet werden.

(5) Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltungsdauer seinen Stand zu belegen und mit Standpersonal zu besetzen.

(6) Mit dem Abbau der Stände darf erst am letzten Ausstellungstag nach Ausstellungsende begonnen werden. Die CVD ist berechtigt, bei jedem Verstoß des Ausstellers eine Konventionalstrafe in Höhe von 3.000,00 € in Rechnung zu stellen.

4.2 Verkaufstätigkeit

(1) Der Direktverkauf auf der Veranstaltung ist nicht erlaubt. Dies gilt nicht, wenn der Direktverkauf unter Angabe der Produkte getrennt beantragt worden ist und die CVD einem solchen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zugestimmt hat. Der Verkauf von Produkten, die dem Charakter der Messe widersprechen, ist nicht erlaubt.

(2) Bewirtungsstände sind grundsätzlich nicht zugelassen.

(3) Der Aussteller hat die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten (Vgl. Punkt 4.6).

4.3 Werbung und Gewinnspiele

(1) Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und der Ansprache von Besuchern, nur innerhalb seiner gemieteten Standfläche berechtigt. Das Bekleben der Wände und des Bodens außerhalb der gemieteten Standfläche ist untersagt.

(2) Es darf lediglich Eigenwerbung betrieben werden; Werbung für Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ein Lieferant des Ausstellers ist.

(3) Musik- und Lichtdarbietungen sowie AV-Medien jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen auch zu Werbezwecken bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die CVD und sind rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Diese Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten oder Lichtbildgeräten im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

(4) Tombolas, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele u. ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

(5) Die CVD ist berechtigt, über Messstände und Exponate der Aussteller in Wort und Bild zu berichten und die Aufnahmen für die Veranstaltungswerbung zu verwenden.

(6) Das gewerbliche Fotografieren, Filmen und Zeichnen innerhalb des Veranstaltungsgeländes bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die CVD.

(7) Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe- und Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

(8) Die CVD behält sich Durchsagen via Lautsprecher vor.

4.4 Standbau, Gestaltung und Ausstattung der Stände

(1) Auf den Ausstellungsflächen sind messeseitig keine Trennwände vorhanden. Diese müssen vom Aussteller selbst bzw. von einer geeigneten Standbaufirma im Auftrag des Ausstellers aufgebaut werden.

(2) Das äußere Erscheinungsbild der Stände trägt maßgeblich zum Erfolg der Messe bei. Als Mindeststandgestaltung müssen alle Standgrenzen zu Nachbarständen und nicht vermieteten Leerflächen 2,50 m hohe undurchsichtige Standwände oder ähnliche die Durchsicht verhindernde Gestaltungselemente aufgestellt bzw. angebracht werden. Sind diese 18 Stunden vor Messebeginn nicht vorhanden, veranlasst die CVD auf Rechnung des Ausstellers die Aufstellung geeigneter Trennwände.

(3) Die vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 2.500 mm und der Werbebauhöhe von 3.500 mm (gemessen vom Fußboden bis zur oberen Begrenzung) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der CVD zulässig. Die Höhe der Trennwände zu benachbarten Ständen darf 2.000 mm nicht unterschreiten.

(4) Die Ausstattung und Gestaltung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls von der CVD gestellten einheitlichen Aufbaus ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der CVD sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Aufbau sind der CVD, die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen bekannt zu geben. Bei eigenem Standbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe mindestens 7 Wochen vor Beginn des Aufbaus der CVD zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken (siehe Punkt 4.5).

(5) Name und Anschrift des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein; eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen.

(6) Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

(7) Die CVD ist berechtigt, bei Verstößen gegen die genannten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen.

(8) Wird der entsprechenden schriftlichen Anforderung der CVD nicht innerhalb von 24 Stunden Folge geleistet, kann die CVD Änderung oder Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Miete und die entstandenen Kosten zu tragen.

(9) Bei doppelgeschossiger Bauweise wird für die begehbare Fläche (1 Etage) 50 % des Mietpreises der Bodenfläche berechnet. Eine zweigeschossige Bauweise kann nur im Einvernehmen mit der CVD genehmigt werden.

(10) Im Übrigen gelten die Technischen Richtlinien der CVD.

4.5 Standbaugenehmigung

(1) Für alle Ausstellungsflächen besteht Antragspflicht zur Errichtung eines Messestandes. Der Antrag ist der CVD nach erfolgter Standzuweisung spätestens bis sieben Wochen vor Aufbaubeginn mit den Anlagen:

- a) Standgestaltungspläne (Grundriss/ Ansichten im Maßstab 1:50)
- b) Baubeschreibung, Materialangaben in zweifacher Ausführung einzureichen. Unvollständig eingereichte Unterlagen erhält der Antragsteller als nicht prüfbar zurück.

(2) Für besondere Standkonstruktionen – in der Regel handelt es sich um zweigeschossige Stände – ist die Baueralaubnis innerhalb von Messe- und Ausstellungshallen spätestens 7 Wochen vor Aufbaubeginn mit den nachfolgenden Unterlagen bei der CVD schriftlich zu beantragen:

- a) Bauantrag formlos
- b) Baubeschreibung formlos; erforderlich sind insbesondere Angaben zum System, zur Konstruktion, Farbe, Einrichtung, Versorgung, Materialqualität (z. B. Brandschutzklasse)
- c) Bauzeichnungen, insbesondere Grundrisse, Schnitte, Ansichten, in der Regel im Maßstab 1:50 mit Bemaßung, evtl. Details in kleinerem Maßstab
- d) Standsicherheitsnachweis (Statik) mit Positionsplänen, evtl. mit Prüfberichten oder vorliegenden Zulassungen.

Die Beschreibungen und Berechnungen sind in deutscher Sprache und nach in Deutschland geltenden Normen zu erstellen. Alle Anträge, Pläne, Beschreibungen und Berechnungen sind vom Aussteller und Verfasser mit Tagesangabe urschriftlich zu unterzeichnen.

4.6 Behördliche Genehmigungen und gesetzliche Bestimmungen

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das Gerätesicherheitsgesetz.

4.7 Auf- und Abbau

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, die durch die CVD festgelegten Fristen für den Auf- und Abbau des Standes einzuhalten (siehe Besondere Teilnahmebedingungen, Punkt 1.1).

(2) Ist 12 Stunden vor Eröffnung der Veranstaltung festzustellen, dass der Aussteller bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Aufbau seines Standes begonnen hat, ist die CVD berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in einer anderen Weise auszufüllen. Der Aussteller hat in diesem Fall den vollen Beteiligungspreis einschließlich der zusätzlich bestellten

Leistungen und die bereits entstandenen Kosten zu bezahlen. Darüber die für Dekoration bzw. Ausfüllen des nicht bezogenen Standes entstandenen Kosten zu Lasten des Ausstellers. Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

(3) Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes, die nicht nach Punkt 3.8 ausgeschlossen sind, müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus, spätestens am Tage nach dem durch die CVD festgesetzten Aufbaubeginn, schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

(5) Die Messefläche ist im ursprünglichen Zustand spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus durch die CVD festgesetzten Termin zurückzugeben. Auf den Standbau oder den Hallenboden aufgebracht Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sowie Teppichklebeband und Klebstoffreste sind einwandfrei und ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Andernfalls ist die CVD berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials.

(6) Stände bzw. Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin noch nicht abgebaut bzw. abgefahren wurden, können von der CVD auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und/ oder Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert werden.

(7) Die Messe- und Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn die Messe-/Ausstellungsleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Messe- und Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechts.

4.8 Betrieb des Messestandes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

4.9 Strom, Gas, Wasser und Abwasser

(1) Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der CVD.

(2) Soweit Versorgungsanschlüsse gewünscht werden, sind diese der Aussteller-Servicemappe zu entnehmen und auf den entsprechenden Vordrucken zu bestellen. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der CVD zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der CVD und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der CVD bekannt gegebenen Richtsätze.

(3) Dem Aussteller ist freigestellt, eigene Waschbecken, Geräte, Armaturen usw. installieren zu lassen, vorausgesetzt, dass sie den einschlägigen Bestimmungen entsprechen. Die Wasserinstallation hat in allen Teilen den „Vorschriften und Richtlinien für den Bau und Betrieb von Wasserleitungsanlagen“ (DIN 1988) zu entsprechen. Auch die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen ausschließlich durch den Vertragsinstallateur der CVD ausgeführt werden.

Die Kosten für zusätzliche sanitäre Einrichtungen wie leihweise Vorhaltung von Waschbecken, Spülen usw. sowie die Montage von ausstellereigenen Geräten werden dem Aussteller direkt in Rechnung gestellt.

(4) Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der CVD entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

(5) Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung nicht gemeldeter oder nicht auf Veranlassung durch die CVD ausgeführter Anschlüsse entstehen, haftet der Aussteller.

(6) Eine Haftung durch die CVD für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen bei der Gas-, Druckluft-, Wasser-, Abwasser- oder Stromversorgung des Geländes und der Hallen ist ausgeschlossen.

5 Bewachung

(1) Die allgemeine Bewachung übernimmt die CVD ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

(2) Die Obhutpflicht für den Stand und die Exponate sowie die Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit obliegen dem Aussteller. Das gilt auch während der Auf- und Abbaueiten.

(3) Die CVD empfiehlt jedem Aussteller, die Sicherung seines Messestandes während der Nachtstunden auf eigene Kosten. Der Aussteller kann Standbewachungspersonal von der von der CVD autorisierten Wach- und Schließgesellschaft mit einem entsprechenden Vordruck in der Aussteller-Servicemappe anfordern. Die Aufenthaltsdauer des Standpersonals im Messeobjekt ist auf 1 Stunde nach offiziellem Messeschluss begrenzt. Dem Aussteller ist nicht gestattet, während der Nacht Personen den Aufenthalt auf seinem Stand zu gestatten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der CVD zulässig.

6 Reinigung

(1) Die CVD sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge im Messeobjekt.

(2) Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur von der CVD zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden. (Siehe Vordruck in der Aussteller-Servicemappe). Die Reinigungsarbeiten müssen bis zum Beginn der täglichen Öffnungszeit der Messe abgeschlossen sein.

(3) Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und den Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

7 Haftung, Versicherung und gesamtschuldnerische Haftung

(1) Die CVD übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Soweit der CVD ein Verschulden nachgewiesen werden kann, wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Die CVD, einschließlich der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, außer in den Fällen einer Verletzung von Leib und Leben, ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den voraussehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Für Schäden, die von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht wurden/werden, übernimmt die CVD keine Haftung.

(3) Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen, Gleisen, Einfahrten, Toren, Wänden und Fußböden des Messegeländes. Der Aussteller ist verpflichtet, der CVD das Bestehen einer Haftpflichtversicherung vor Bezug der Messe nachzuweisen.

(4) Es wird jedem Aussteller daher dringend empfohlen, ihr Messe- und Ausstellungsgut, alle von ihm eingebrachten Sachen sowie ihr Haftungsrisiko gegen Brand, Explosion, Elementarereignisse und Leitungswasserschäden auf eigene Kosten zu versichern. Eine solche Versicherung kann über einen von der CVD mit einer maßgebenden Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Rahmenvertrag erfolgen (Siehe Vordruck in der Aussteller-Servicemappe).

(5) Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die CVD zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

8 Fotografieren, Zeichnen und Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe- und Ausstellungsgeländes ist nur den von der CVD zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

9 Hausordnung

(1) Die CVD übt das Hausrecht im Messegelände aus.

(2) Sie hat eine Hausordnung erlassen. Diese ist Bestandteil der Vertragsbedingungen.

(3) Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe verlassen haben.

(4) Die Übernachtung im Gelände ist verboten.

10 Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen die CVD, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

11 Änderungen

Abweichungen vom Inhalt des Vertrages und von den Allgemeinen Teilnahmebedingungen und den Besonderen Teilnahmebedingungen der Messen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

12 Schlussbestimmungen

(1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sollte sich eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmung im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand zwischen Volkaufleuten für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist je nach sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Chemnitz, auch dann wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, soweit nicht in den Besonderen Teilnahmebedingungen etwas anderes festgelegt ist.